# DURCHFÜHRUNGSPLAN

## AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. D 30

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: WANDSBEKER ALLEE–WALDDÖRFERSTRASSE–HOGREVESTRASSE

LP 4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- Baugrenzlinien

Flächen öffentlicher Nutzung

bleibende / neue

- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Auskragungen

mit Zusatz Gem = Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

- St Einstellplätze
- GaE Erdgeschossige Garagen
- GaK Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 13. DEZ. 1960
Techn. Inspektor

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 7. DEZ. 1960
(GVBl. 1960 Seite 454)
In Kraft getreten am 8. DEZ. 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Nr. 5349

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

# Durchführungsplan D 30

## - Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Wandsbeker Allee - Walddörferstraße - Hogrevestraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufe W 7 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.31 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
2.32 für das siebengeschossige Wohnhaus (W7) 21,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern (einschl. der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.7 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

2.8 Die gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten sind als Gemeinschaftsanlagen für die Zwecke der Betriebe in den Geschäftshäusern bzw. zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Reichsgaragenordnung für die angrenzenden Grundstücke bestimmt. Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen sowie die Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der gemeinschaftlichen Zu- und Abfahrten haben die jeweiligen Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemeinsam zu tragen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. DEZ. 1960

Technischer Inspektor